

6. Nov. 2020

Stellungnahme
zum
Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
(Stand: 28.09.2020)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) in die Verbändeanhörung gegeben. Ziel des BRPH ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland im Allgemeinen, als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen.

Mit dem Entwurf wird der seit längerem erwartete Schritt zu einer besseren Einbindung der Raumordnungsplanung in die Planungen des Hochwasserschutzes als Teil des Hochwasserrisikomanagements unternommen. Die DWA versteht den Entwurf als eine, bei länderübergreifenden Aspekten wirksame Konkretisierung und Ergänzung der bisher im Rahmen der Länderhoheit bereits geübten Praxis der Einbeziehung der Raumordnung in Fragen des Hochwasserrisikomanagements. Eine länderübergreifende Planung ist für bestimmte Bereiche des Hochwasserschutzes sachgerecht. Wie bereits in der Präambel vermerkt, steht der Raumordnungsplan komplementär zum WHG und damit in enger Verbindung zu den Länderhoheiten. Die verfassungsmäßige Planungshoheit der Länder ist gerade in diesem Bereich notwendig und sinnvoll und muss mit der länderübergreifenden Planung in einen tragfähigen Ausgleich gebracht werden.

Die DWA begrüßt grundsätzlich den hier vorgelegten Entwurf aus inhaltlich-fachlicher Sicht. Folgende fachtechnische Anmerkungen zu dem Entwurf bringt die DWA vor:

Die wesentlichen Aspekte eines „vorsorgenden Hochwasserschutzes“ oder Hochwasserrisikomanagements werden in dem Entwurf benannt. Sie werden von den DWA-Gremien seit vielen Jahren gefordert und vertreten:

- Begrenzung von Schadenspotentialen
- Risikobasierter Ansatz
- Betrachtung des gesamten Flussgebiets (Ober- und Unterliegerproblematik)
- Besondere Berücksichtigung kritischer und gefährdungsanfälliger Infrastruktur

Im Festlegungsteil wäre in I.1.2. der ausdrückliche Verweis auf die bestehenden und fortlaufend aktualisierten Hochwassermanagementpläne nach der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL., 2007/60/EG), die z.B. die Erfahrung aus extremen Hochwasserereignissen mitberücksichtigen, sinnvoll. Bezüge zum Klimawandel sind ebenso begrüßenswert wie der länderüberschreitende Ansatz. Die im Teil II und III benannten Maßnahmen und Bezüge zum WHG zielen vor allem auf die Aspekte der Flächenvorsorge, einem wesentlichen Baustein des Hochwasserrisikomanagements.

Nach Auffassung der DWA wäre es zudem sinnvoll, auf das in einem allgemeinen, offenen und fachlich breit aufgestellten Verfahren entwickelten DWA -Regelwerk deutlich zu

referenzieren. Hier sollte explizit auf das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ verwiesen werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist aus Sicht der DWA aber auch, die Hochwasservorsorge in einen sachgerechten Ausgleich mit anderen zentralen Aufgaben der Wasserwirtschaft zu bringen. Bekanntlich sind zahlreiche Abwasseranlagen Anlagen der kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes (BSI-KritisV). Diese Anlagen sind nach dem Entwurf des länderübergreifenden Raumordnungsplans in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG zukünftig ausgeschlossen und dürfen in Risikogebieten nach § 78b WHG bzw. in Küstengebieten weder geplant noch zugelassen werden. Bei vielen Abwasseranlagen (z.B. Kläranlagen und Teilen des Kanalnetzes) ist es fachtechnisch oft unumgänglich, diese in den tiefliegenden und gewässernahen Bereichen und damit in Überschwemmungsgebieten zu errichten. Mit den vorgesehenen Restriktionen wird es teilweise unmöglich sein, neue Abwasseranlagen hier zu errichten bzw. es kommen bei Umbauten bestehender Anlagen ganz erhebliche Mehrkosten auf die Bürger zu. Dies ist aus Sicht der DWA nicht notwendig für einen sachgerechten Gewässerschutz bzw. eine sachgerechte Hochwasservorsorge. Kriterium für die Zulässigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen in den entsprechenden Gebieten kann daher nicht die Zuordnung zur kritischen Infrastruktur sein, sondern die Frage der „Verwundbarkeit“ der Anlagen und das Risiko für Schäden. Aus den langen Erfahrungen mit der Errichtung und dem Betrieb von Abwasseranlagen in den relevanten Bereichen hat sich, insbesondere mit dem DWA-Merkblatt M 103 „Hochwasserschutz für Abwasseranlagen“ ein fachliches Regelwerk herausgebildet, das einen notwendigen, sinnvollen und angemessenen Schutz gewährleistet. Auf dieses Regelwerk kann insoweit Bezug genommen werden. Im Rahmen der Nachbesserung des Entwurfs ist deshalb darauf zu achten, dass die wasserwirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Daseinsvorsorge durch die geplanten Vorgaben nicht wie beschrieben erheblich beeinträchtigt wird.

Die DWA empfiehlt des Weiteren folgende Aspekte aufzunehmen:

- Verweis auf die gemeinsame Betrachtung von WRRL und EG-HWRM-RL. Hier gibt es durchaus Synergien, die bei der konsequenten Umsetzung beider Richtlinien gehoben werden können. Hochwasserschutz und Ökologie können sich sogar sinnvoll ergänzen (siehe z.B. ökologische Flutungen in Rückhalteräumen).
- Das Thema „Resilienz“ sollte als Teil einer Risikobetrachtung mit aufgenommen werden.
- Aus fachlicher Sicht bedarf es weiterer Klarstellungen, wie die einzugsgebietsbezogenen Nachweise (z.B. in der Abwägung bei Sicherung von Überschwemmungsgebieten oder von Risikogebieten nach § 78b WHG) konkret zu führen sind.
- Der Begriff Hochwasserschutz wird hier sehr allgemein verwendet. Es sollte klar herausgearbeitet werden, welche Arten von Überflutungen berücksichtigt werden sollen (Überschwemmungen durch Hochwasser aus Gewässern, lokalen Starkregenereignissen bzw. Sturm- und Springfluten) und inwieweit dies durch raumordnerische Maßnahmen überhaupt beeinflussbar ist.
- Maßnahmen zum Starkregenrisikomanagement werden nicht explizit benannt, sind aber sicher auch schwierig zu definieren, da praktisch jede Fläche in diesem Kontext relevant sein kann. Hier muss vor allem die Bauleitplanung agieren

Hennef, den 6. November 2020

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Sprecher der Bundesgeschäftsführung der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09